

legt wurde, überzeugte sie sich bald, daß es nicht möglich sein werde, während der Dauer dieses Landtags ein so umfangreiches Gesetz zu berathen, und daß auch erst Erfahrung über die Anwendbarkeit mancher neuern Gesetze hinzutreten müsse, hielt jedoch für rathsam, einige Bestimmungen herausheben und noch jetzt zur Berathung bringen zu lassen, die Kammer trat dieser Ansicht bei, die I. Kammer gab dazu ihre Zustimmung und die Regierung hat nun in Form eines Gesetzes diese Bestimmungen den Kammern zur Berathung vorgelegt, es kann daher wohl ohne Berathung derselben in ihren einzelnen Theilen das Gesetz nicht sofort abgelehnt werden. Noch weniger angemessen scheint es mir aber, die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz zurückzunehmen, was sich erst die Stände erbeten haben, und in seinen Haupttheilen das enthält, warum man gebeten hat. Ob die speciellen Bestimmungen damit durchgängig, oder nur hin und wieder übereinstimmen oder nicht, wird die Berathung darüber lehren. Mithin kann ich den Antrag, so weit er sich auf Rücknahme des Gesetzes bezieht, für zulässig nicht erkennen. Wenn ferner dessen zweiter Theil dahin gerichtet ist, den künftigen Ständen ein auf Principien größerer Gewerbefreiheit begründetes Gesetz vorzulegen, so ist dessen Fassung so allgemein, daß die Regierung schwerlich daraus die Grenze abnehmen kann, bis zu welcher sie die größere Gewerbefreiheit ausdehnen soll, um dem Antrage zu genügen. Der Herr Antragsteller scheint aber, wenn man seine Aeußerungen zusammenfaßt, eine allgemeine Gewerbefreiheit im Sinne zu haben, und weil solche aus dem Gesetze nicht sofort zu entnehmen, dasselbe zur sofortigen Verwerfung geeignet, ich kann ihm wenigstens, so lange er sich nicht deutlicher erklärt, eine andere Absicht nicht unterlegen. Allgemeine Gewerbefreiheit kann nur darin bestehen, daß Jemand gleichzeitig mehrere Gewerbe ohne allen Innungszwang, und daß er sie an jedem ihm beliebigen Orte, in der Stadt oder auf dem Lande, betreiben kann.

Die Gewerbefreiheit der erstern Art führt zur sofortigen Auflösung des Innungswesens, und hat die Patentgewerbe im Gefolge, sie sind aber, wie das Beispiel anderer Staaten lehrt, weder für das Publicum, noch für die Gewerbetreibenden selbst von besondern Nutzen und der Beibehaltung der Innungen mit zeitgemäßen Veränderungen keineswegs vorzuziehen. Wer vieles zugleich betreiben will, wird nur in wenigen, wohl endlich in keinem Gewerbe etwas tüchtiges leisten, das Publicum, welches durch eine vorgängige Meisterprobe über seine Fertigkeit nicht vergewissert ist, täuschen, und gar bald die vielleicht anfänglich erworbene Kundenschaft verlieren, somit aber ohne auskömmlichen Erwerb sein. — Die sofortige Freigebung der Gewerbe für Stadt und Land muß den Städten nur Nachtheil, und, mit Ausnahme der großen Städte, allgemeine Verarmung bringen, und dem Lande wird sie den gepriesenen Vortheil nicht gewähren. — Geht man auf den historischen Ursprung der Gewerbe zurück, so sind sie in den Städten entstanden und ausgebildet, und durch ihr ununterbrochenes Fortbestehen in denselben gleichsam Eigenthum derselben worden, das ganze Land hat sich hiernach von selbst in zwei Theile geschieden, in Landbebauer und Gewerbetreibende, und es wird auf immer in dieser natürlichen, sich von selbst gebil-

deten Scheidung nur das Wohl beider Theile ruhen. Es ist zwar von einem Abg. darauf hingewiesen worden, daß das, was in früherer Zeit nützlich und wohlthätig, für die jetzige Zeit nur selten noch passend sei, daß das Lehnwesen mit seinen Folgen zu seiner Zeit nützlich gewesen, mit der neuern Zeit aber nicht mehr verträglich gefunden worden, und man daher Abänderungen, Auflösung des Frohnverhältnisses ic. angemessen erachtet habe, und ein Gleiches auch von den Gewerben gelte. Wie dort der für die neuere Zeit lästige Zwang aufgehoben worden, sei es auch hier nöthig. Ich möchte diesen Vergleich deshalb nicht anwendbar halten, da hinsichtlich der Frohnverhältnisse weiter nichts geschehen, als daß das, was bisher mit physischer Kraft geleistet worden, künftig mit baarem Gelde geleistet wird, und überhaupt alle Veränderungen, welche in dem Lehnwesen und den daraus fließenden Berechtigungen vorgenommen worden sind, nicht ohne angemessene Entschädigung des Berechtigten zur Ausführung kommen; es ist also für Letztere kein Verlust zu fürchten. Den Städten will man aber ihre frühern Rechte nehmen, selbige einem andern Theile geben, der sie nicht gehabt, und auch noch nicht in dieser Ausdehnung begehrt hat, und etwas Anderes dafür nicht gewähren, das Land soll den Ackerbau behalten, die Gewerbe noch dazu bekommen, und die Städte überläßt man, obwohl man weiß, daß sie aus Mangel an Land dem Landmann sich dann nie gleichstellen können, ihrem eignen Schicksal, und das thut man, um der hier, wie mich dünkt, nicht richtig angewandten Freiheitstheorie zu huldigen. — Neben dem hieraus hervorgehenden Verfall der Städte kann aber auch dem Lande kein sonderlicher Vortheil erwachsen. Liegen in den Städten die Gewerbe danieder, fehlt es an dem nöthigsten Erwerbe, so wird der Landmann seine Erzeugnisse nicht mehr in der bisherigen Quantität dort absetzen können, der Werth der Häuser wird fallen, dadurch aber der Ertrag der Grund- und Gewerbesteuer sich bedeutend mindern und der Ausfall bei der Grundsteuer durch Erhöhung derselben auf dem Lande gedeckt werden müssen, wenn auch die Gewerbesteuer die Gewerbetreibenden auf dem Lande wieder ausgleichen sollten. Es wird in den Landgemeinden sich die Armenversorgung vergrößern, und eine größere Polizei-Aufsicht nöthig werden, denn anfänglich insbesondere werden dem Lande gewiß nur die weniger Bemittelten aus den Städten zufließen. — Diese wenigen praktischen Momente lassen mich die Ansicht gewinnen, daß wenigstens nicht mit einem Schlage das bisherige Verhältniß zu lösen, und dadurch zugleich Unzufriedenheit und Unruhe in gewiß dem größten Theile der Städte zu erregen, sondern auf dem Wege der Reform an der Hand der Erfahrung langsam vorwärts zu gehen und mit möglichster Schonung zu verfahren sei, und damit stimmt auch der vorgelegte Gesetzentwurf überein, das wird klar aus den selbigem beigefügten Motiven. Er vereinigt mehrere technisch verwandte Gewerbe, und verbietet nur noch den gleichzeitigen Betrieb mehrerer zünftigen Gewerbe, er gestattet für die nicht zünftigen, sogenannten freien Gewerbe, den Betrieb in den Städten und auf dem Lande, erweitert den Producten- und Material-Handel auf dem Lande, und gestattet endlich das Betreiben mehrerer zünftiger Gewerbe auf dem Lande, als bisher.

Gegen die ersten Abschnitte habe ich selbst von den Gegnern